



Straßenbeitragsfreies Hessen

ich bin dafür!

www.strassenbeitragsfrei.de

Was tun, wenn Sie einen Straßenbeitragsbescheid*) von Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung erhalten?

*) oder Vorausleistungsbescheid

Die Situation:

Eine hessische Kommune mit gültiger Straßenbeitragssatzung muß, wenn die Straße erneuert wurde und die letzte Unternehmerrechnung („Schlußrechnung“) eingetroffen ist (die kommt übrigens oft vom Planungsbüro), innerhalb von vier Jahren (ansonsten Verjährung!) die anteiligen Kosten auf Anlieger und Kommune verteilen und Beitragsbescheide an die Anlieger verschicken.

Wenn Sie einen **Beitragsbescheid** oder **Vorausleistungsbescheid** von Ihrer Gemeinde erhalten mit einer Kostenaufstellung und einer Beitragsforderung, müssen Sie den Betrag binnen eines Monats an die Kommune überweisen. Wenn Sie sich dagegen wehren wollen

müssen Sie jetzt handeln !!!

1. WIDERSPRUCH gegen den Bescheid innerhalb eines Monats einlegen. Schriftlich!

- **Reden Sie** mit den anderen Betroffenen ihrer Straße/Kommune und tauschen Sie Ihre Informationen aus.
- **Falls Sie Ihre Interessen** gemeinsam mit anderen Nachbarn/ Anliegern durch einen Dritten vertreten lassen wollen, erteilen Sie demjenigen schriftlich eine Vollmacht.
- Wenn Sie Mitglied sind in einem Hauseigentümergebiet wie z.B. im Verband Wohneigentum (www.vwe-hessen.de), erhalten Sie dort kostenlos Rechtsberatung und ggfs. die Vermittlung zu einem Fachanwalt.
- Lassen Sie den **Beitragsbescheid prüfen**. Mehr als 50 Prozent der Beitragsbescheide sind fehlerhaft und angreifbar. Erkundigen Sie sich auch bei der Gemeinde zu den Kosten eines Widerspruchs (z.B. in der Verwaltungskostensatzung Ihrer Gemeinde). Einige Kommunen versuchen, durch hohe Widerspruchskosten ihre Bürger einzuschüchtern!

Handeln Sie! Legen Sie rechtzeitig den Widerspruch ein! Erst einmal keine Begründung dazu geben (→ Musterschreiben)

2. Beantragen Sie die Aussetzung der Vollziehung nach VwGO §80 (4).

Das bezweckt, dass Sie die geforderte Summe nicht innerhalb eines Monats zahlen müssen. Das muss bei der Gemeinde und formal zusätzlich beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt werden (→ **Musterschreiben**)

3. Beantragen Sie vorsorglich eine Ratenzahlung über zwanzig Jahre gemäß KAG §11 (12).

Das erfolgt sicherheitshalber für den Fall, dass Ihr Widerspruch und/ oder Ihr Antrag auf Aussetzung der Vollziehung abgelehnt werden und Sie klagen müssen
(→ **Musterschreiben**)

Ergänzende Hinweise

Geben Sie **keinerlei Auskünfte über Ihr Einkommen oder Vermögen**, Sie sind dazu in keiner Weise verpflichtet.

Manche Kommunen bestellen Anlieger einzeln ein zu „Widerspruchsverhandlungen“ und führen „Beratungsgespräche“, bei denen regelmäßig empfohlen wird, auf den Widerspruch zu verzichten und / oder Einkommensverhältnisse offen zu legen. Es wird Ihnen vielleicht eine kürzere Stundung nahegelegt, es wird mit höheren Kosten gedroht“ wird, wenn man nicht kooperiert usw....
Machen Sie sich schriftlich Ihre Notizen, aber **lassen Sie sich auf nichts ein!!!**

Diese „Beratungen“ sollen die Betroffenen verunsichern. Wir haben festgestellt, dass diese „Beratungsgespräche“ einzig dem Zweck dienen, auf diesem Wege **die Straßenbeiträge** trotz vieler Ungereimtheiten, Rechtsunsicherheiten, laufender Verfahren etc. vor Verjährung oder vor Abschaffung der Satzung oder des Landesgesetzes **noch vom Bürger einzutreiben**.

Bedenken Sie: wenn Sie zustimmen und der Bescheid „bestandskräftig“ wird, haben Sie alle Ihre Rechte aufgegeben. Selbst wenn die Satzung später wegfällt oder das Gesetz geändert wird!

Einige der Kommunen, die so verfahren, haben Ihre Zahlung bereits fest einkalkuliert und auf ihrer Haben-Seite verbucht.

Lassen Sie sich auf Einzelgespräche am besten erst gar nicht ein. Je nach Fall wird sehr unterschiedlich „beraten“ und sehr „persönlich“ argumentiert. Man spielt zum Beispiel bewusst mit der Scham der Menschen („*ich kann doch nicht öffentlich zugeben, dass ich 5.000 oder 10.000 Euro nicht zahlen kann*“). Für derartige Gespräche wie man Anlieger „weichkocht“, werden die kommunalen Vertreter vom Hessischen Städte- und Gemeindebund HSGB geschult.

Verlangen Sie stets Auskünfte und Bestätigungen schriftlich!

Wie geht es dann weiter?

Sobald Ihr Widerspruch (1) oder Ihr Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (2) abgelehnt wurde, haben Sie die Möglichkeit, dagegen zu klagen. Falls Sie sich als Nachbarschaft oder Anliegergemeinschaft einig sind, kann mit der Gemeinde über eine Musterklage verhandelt werden.

Bürgerfreundliche Kommunen erkennt man daran,

dass sie entweder keine Straßenausbaubeiträge erheben oder die Satzung zu dem Zeitpunkt abgeschafft haben, als dies möglich wurde (7. Juni 2018). Oder dass die Kommune trotz schwieriger kommunaler Haushaltslage andere Wege sucht und findet, um ihre Bürger nicht mehr zu Straßensanierungskosten heranziehen zu müssen.

Kommunen, die Sie verströmen und auf die Landesregierung verweisen und außer einer Resolution nichts unternehmen, sind nicht bürgerfreundlich. Denn ohne die Abschaffung der Satzung werden Sie zahlen müssen. Gesetzesänderungen im Landtag sind langwierig.

Die Abschaffung der Straßenbeitragssatzung kann ihre Kommune schon in der nächsten Gemeindevorstandssitzung beschließen. Wenn sie es will. Die Gesetzeslage ist so, dass dies niemand verbieten kann.